

## VERFÜGUNG

vom 6. März 2003

### **Hüntwangen. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)**

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 10. Juni 2002 setzte die Gemeindeversammlung Hüntwangen beim bestehenden Reitplatz sowie im Gebiet Scheffweg eine Erholungszone fest, welche mit BDV Nr. 1130/2002 genehmigt wurde. Am 9. Dezember 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Hüntwangen eine geringfügige Änderung der Erholungszone Scheffweg; diese wurde mit BDV Nr. 94/2003 genehmigt. Die mit BDV Nr. 2324/1885 festgesetzten und mit BDV Nr. 232/1998 letztmals geänderten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an diese neuen Festlegungen anzupassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 datiert vom 19. Februar 2003 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Hüntwangen und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Hüntwangen, die Volkswirtschaftsdirektion, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von je zwei Plänen), an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Plan) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 6. März 2003  
030464/Ove/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

